

Reise-/Freizeitbedingungen (Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel)

Die nachstehenden Reise-/Freizeitbedingungen des Evangelischen Kirchenkreises Salzwedel gelten für alle Reise-/Freizeitangebote, die der Kirchenkreis oder Kirchengemeinden des Kirchenkreises veranstalten.

§ 1 Teilnehmer und Vertragsgrundlage

(1) Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages, die Teilnahme und die Durchführung der Reise/Freizeit sind diese Bedingungen, die Leistungsbeschreibung entsprechend der Reise-/Freizeitausschreibung, die Teilnahmebestätigung sowie die Informationen des Veranstalters beim Reise-/Freizeitvorbereitungstreffen.

(2) Nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer sind durch ihren zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter anzumelden.

§ 2 Abschluss des Teilnahmevertrages

(1) Mit Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Anmeldeschein“ bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Teilnahmevertrages verbindlich an. Nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Veranstalter durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, der Erklärungen stets für den Teilnehmer und im eigenen Namen abgibt.

(2) Der Teilnahmevertrag kommt wirksam zustande mit Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung/Rechnung beim Teilnehmer oder gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Vertragliche Leistungen des Veranstalters

(1) Die Leistungen des Veranstalters ergeben sich aus dem Inhalt der Leistungsbeschreibung der Reise-/Freizeitausschreibung in Verbindung mit der Teilnahmebestätigung.

(2) Nebenabsprachen, die den Umfang von Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

(3) Werden vom Veranstalter im Rahmen einer Reise/Freizeit Fremdleistungen vermittelt, haftet der Veranstalter nicht für die Durchführung dieser Fremdleistungen, wenn in der Reise-/Freizeitausschreibung oder in der Teilnahmebestätigung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Müssen einzelne oder mehrere Leistungen durch Witterungseinflüsse oder andere Gefahren geändert oder abgesagt werden, stellt dieses keinen Reisemangel im Sinne der §§ 651a ff. BGB dar.

(2) Abweichungen einzelner Leistungsangebote vom vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages sind gestattet, wenn sie sich nach Vertragsabschluss als notwendig erweisen und diese Änderungen oder Abweichungen den Gesamtschnitt der gebuchten Reise/Freizeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung/Rechnung ist in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20,00 Euro zu leisten.

(2) Die Restzahlung des Teilnehmerpreises ist 30 Tage vor Reise-/Freizeitbeginn zu zahlen.

Bei unvollständiger Bezahlung besteht für den Teilnehmer

oder dessen gesetzlichen Vertreter kein Anspruch auf Aushängung der Reise-/Freizeitunterlagen oder auf eine Teilnahme.

(3) Bei Tagesveranstaltungen ist der Teilnehmerpreis zu Veranstaltungsbeginn in bar zu entrichten; eine gesonderte Rechnungslegung entfällt.

§ 6 Preisänderungen

(1) Der Veranstalter kann den im Teilnahmevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung insbesondere der Beförderungs-/Unterbringungs- und/oder Verpflegungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-/Flughafen-/Einreise-/Ausreisegebühren oder der für die Reise/Freizeit geltenden Devisenkurse anpassen.

(2) Eine Erhöhung des Teilnehmerpreises ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reise-/Freizitermin mehr als vier Monate liegen sowie die zur Preiserhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

§ 7 Rücktritt des Teilnehmers, Reise-/Freizeitabbruch

(1) Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 vom Hundert (§ 6) ist der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist unverzüglich nach Mitteilung der Preiserhöhung gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend zu machen.

(2) Im Übrigen kann der Teilnehmer jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - bis vor Reise-/Freizeitbeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten bzw. seine Teilnahme absagen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter zu erklären.

(3) Im Falle eines Rücktritts gemäß Absatz 2 kann der Veranstalter entsprechend § 651e Absatz 3 BGB folgende pauschale Entschädigung verlangen:

- bis 43 Tage vor Reise-/Freizeitbeginn: 10 vom Hundert des Teilnehmerpreises
- zwischen 42 bis 22 Tagen vor Reise-/Freizeitbeginn: 25 vom Hundert des Teilnehmerpreises
- zwischen 21 bis 8 Tagen vor Reise-/Freizeitbeginn: 50 vom Hundert des Teilnehmerpreises
- vom 7. Tag bis 1. Tag vor Reise-/Freizeitbeginn: 80 vom Hundert des Teilnehmerpreises
- am Abreisetag bis Beginn der Reise/Freizeit: 100 vom Hundert des Teilnehmerpreises

(4) Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Teilnehmers, gemäß § 651b BGB einen für die Teilnahme an der Reise geeigneten Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt. Für die dem Veranstalter durch die Stellung eines Ersatzteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften der Teilnehmer, der Ersatzteilnehmer und die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

(6) Dem Teilnehmer wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

§ 8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Nimmt der Teilnehmer einzelne ordnungsgemäß angebotene Reise-/Freizeitleistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht wahr, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Teilnehmerpreises.

(2) Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die einzelnen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unwesentliche Einzelleistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9 Rücktritt des Veranstalters

(1) Bei nicht termingerechter Anzahlung oder Restzahlung des Teilnehmerpreises ist der Veranstalter berechtigt, nach einer erfolglosen Mahnung vom Teilnahmevertrag zurückzutreten.

(2) Auch kann der Veranstalter bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl die Reise/Freizeit bis zwei Wochen vor Reise-/Freizeitbeginn absagen. Er ist verpflichtet, den Teilnehmer und dessen gesetzlichen Vertreter unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise/Freizeit hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Mit Zugang der Benachrichtigung der Nichtdurchführung erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Teilnahmevertrag.

(3) Bereits geleistete Zahlungen auf den Teilnehmerpreis werden erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Teilnehmers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Dritter sind ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter kann den Teilnahmevertrag vor Beendigung der Reise/Freizeit - auch mit sofortiger Wirkung - kündigen, wenn der Teilnehmer insbesondere

1. vereinbarte Regelungen oder Verbote (bspw. gemäß § 13) nicht einhält,
2. gegen Weisungen der Reise-/Freizeitleitung verstößt oder
3. durch sein Verhalten die Grundsätze des Veranstalters missachtet.

(2) Bei leichten oder mittleren Verstößen hat der Kündigung eine mündliche oder schriftliche Abmahnung voranzugehen.

(3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmern ist der Veranstalter nach vorheriger Regelung der Aufsichtspflicht mit dem gesetzlichen Vertreter berechtigt, die Kündigung durch die vorzeitige Veranlassung der Rückreise auszusprechen. Für die durch die vorzeitige Rückreise verursachten Mehrkosten, insbesondere für Beförderung, Verpflegungsmehraufwendungen, zusätzliche Übernachtungen und/oder zusätzliche Aufsichtspersonen, haften der Teilnehmer und dessen gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.

(4) Im Falle der Kündigung behält der Veranstalter den vollen Anspruch auf den Teilnehmerpreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Geldbeträge, erlangt hat.

§ 11 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Informationen des Veranstalters über die Einreise-/Aufenthalts- und Ausreisebestimmungen des Reiselandes gelten nur für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Rechtsverhältnisse zum Reiseland vorliegen. Teilnehmer, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten und Gefahr über die für sie geltenden Einreise-/Aufenthalts- und Ausreisebestimmungen des Reiselandes zu informieren.

§ 12 Vertragliche Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Wird die Reise/Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter Abhilfe verlangen.

(2) Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch durch das Angebot einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe schaffen.

(3) Der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist

verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter zur Kenntnis zu bringen. Sollte es der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter schuldhaft unterlassen, einen Mangel anzuzeigen, ist ein Anspruch auf Minderung ausgeschlossen.

§ 13 Alkohol/Tabakwaren/Drogen/

Waffen/Stich- und Schneidewerkzeuge

(1) Der Besitz und der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Drogen während der Reise/Freizeit sind strengstens untersagt. Ausnahmen von Satz 1 können für volljährige Teilnehmer - Drogenbesitz bzw. -genuss ausgeschlossen - unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Reiselandes zugelassen werden.

(2) Das Mitführen sowie der Gebrauch von Waffen sind strengstens untersagt.

(3) Das Mitführen und der Gebrauch von Stich- und Schneidewerkzeugen (bspw. Taschenmesser, Scheren) sind nicht volljährigen Teilnehmern nur insoweit erlaubt, als dies vor Antritt der Reise/Freizeit vom Veranstalter ausdrücklich zugelassen worden ist.

(4) Die Reise-/Freizeitleitung ist berechtigt, unerlaubte Sachen dem Teilnehmer wegzunehmen. Würde die Wegnahme einen Bußgeld- oder Straftatbestand in Deutschland oder im Reiseland erfüllen, kann die Reise-/Freizeitleitung nach erfolgloser Abmahnung des Teilnehmers und des gesetzlichen Vertreters die Polizei- oder Ordnungsbehörden benachrichtigen.

§ 14 Erkrankungen und Medikamente

(1) Der Teilnehmer und dessen gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, ansteckende, chronische oder lebensbedrohliche Erkrankungen sowie Verletzungen des Teilnehmers dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Reise/Freizeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Während der Reise/Freizeit auftretende Erkrankungen oder Unfälle sind unverzüglich der Reise-/Freizeitleitung mitzuteilen.

(3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmern ist die Reise-/Freizeitleitung berechtigt, die notwendigen medizinischen Vorsorge- und Behandlungsmaßnahmen sowie den Bezug von Verbands-, Hilfs- und Heilmitteln auf Kosten des Teilnehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters zu veranlassen.

(4) Eine erforderliche Verabreichung von Medikamenten hat der betroffene Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter eigenverantwortlich abzusichern. Bei nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmern ist der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Reise/Freizeit schriftlich unter Angabe der Medikamente, der mit ihrer Verabreichung verbundenen Risiken und den zu verabreichenden Mengen vom gesetzlichen Vertreter zu informieren.

(5) Die Reise-/Freizeitleitung ist berechtigt, einen nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmer zur Verabreichung von Medikamenten auf dessen Kosten oder denjenigen des gesetzlichen Vertreters einem Arzt bzw. im Krankenhaus vorzustellen.

(6) Soweit Leistungen der Krankenversicherung des Teilnehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters für die Reise/Freizeit ausgeschlossen sind, wird der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung empfohlen.

§ 15 Beschränkung der Haftung

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen aller Art (insbesondere Handys, Laptops, Instrumente, Werkzeuge, Schmuck und Uhren, Fahrzeuge, Foto- und Filmgeräte, Unterhaltselektronik), von für die Teilnahme an der Reise/Freizeit unangemessener Kleidung/Ausrüs-

tung, von Tieren, Sportgeräten und Spielzeug sowie von Sachen, deren Mitnahme/Besitz nach diesen Bedingungen untersagt ist, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

(2) Darüber hinaus haftet der Veranstalter nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ihm lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen vom und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reise-/Freizeitausschreibung oder der Teilnahmebestätigung ausdrücklich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen eindeutig gekennzeichnet sind.

(3) Der Veranstalter übernimmt jedoch eine Haftung

1. für von ihm erbrachte Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise/Freizeit oder die Unterbringung während der Reise/Freizeit beinhalten,
2. für Schäden des Teilnehmers, für die eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter, dessen Vertreter oder dessen Hilfspersonal ursächlich gewesen ist.

(4) Für alle Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Teilnehmerpreis beschränkt, soweit

1. der Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder
2. der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(5) Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise-/Freizeit. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung und Aufbewahrung des Reisegepäckes nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

§ 16 Stellung der Reise-/Freizeitleitung

(1) Der Teilnehmer wird durch eine geeignete Reise-/Freizeitleitung altersgerecht betreut und beaufsichtigt. Diese ist vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertretung des Veranstalters.

(2) Die Reise-/Freizeitleitung ist zur Abgabe aller für die Durchführung, vorzeitige Beendigung und Abwicklung der Reise/Freizeit erforderlichen Erklärungen vom Veranstalter bevollmächtigt.

(3) Ansprechpartner des nicht mitreisenden gesetzlichen Vertreters eines nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmers ist in der Regel der Veranstalter an dessen Sitz.

§ 17 Verjährung

(1) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

(2) Die Verjährung nach Absatz 1 beginnt mit dem Tag an dem die Reise/Freizeit entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen endet.

(3) Schweben zwischen dem Teilnehmer oder dessen ge-

setzlichen Vertreter und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder über die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Ansprüche des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers.

§ 18 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgen im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es werden nur solche persönlichen Daten des Teilnehmers oder gesetzlichen Vertreters erhoben und weitergeleitet, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise/Freizeit notwendig sind.

(2) Erhobene Daten zu Krankheiten, Unfällen sowie körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen werden vom Veranstalter und der Reise-/Freizeitleitung vertraulich behandelt und nach Ablauf von drei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Reise/Freizeit beendet worden ist, vernichtet bzw. gelöscht, sofern dem kein berechtigtes Interesse an dem Erhalt, die Weiterverarbeitung bzw. –nutzung der Daten entgegensteht. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Reise-/Freizeitleitung über die Vertraulichkeit der Daten gemäß Absatz 1 und 2 Satz 1 zu belehren.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Die in diesen Reise-/Freizeitbedingungen und in dem Teilnahmevertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Reise-/Freizeitbedingungen oder des Teilnahmevertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die nach deutschem Recht vorgesehenen Regelungen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie auf den Teilnahmevertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Stand: 22.12.2011

Entwurf: Dezernat Bildung der EKM, KR Frieder Aechtner

Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reise-/Freizeitbedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

1.) Die Reisen/Freizeiten werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich hier anmeldet bekundet gleichzeitig seine Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeit einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

2.) Im jeweiligen Teilnehmerpreis sind öffentliche Zuschüsse bereits einkalkuliert. **Bei Streichung oder Kürzungen (z.B. wenn der eigene Wohnort außerhalb des Landkreises Salzwedel oder des Bundeslandes Sachsen-Anhalt liegt) kann sich der Teilnehmerpreis im Extremfall um bis zu 10,- Euro je Reise- bzw. Freizeit-Tag erhöhen!**

3.) Auf der Hin- und Rückreise müssen sich die Teilnehmenden selbst versorgen.

Christel Backs-Pacholik

(Kreisreferentin für die Arbeit mit Kindern und Familien)

Volker Holtmeier

(Kreisjugendreferent)